Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

N°. 237.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 29 Jan. 1801. Viertes Quartal. Den 9 Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 7. Jan.

(Fortsetzung.)

Auf den Antrag der Finanzcommißion wird folgende Botschaft an den Vollz. Rath angenommen:

B. Vollz. Räthe! Die Gemeindsverwaltung von St. Legier und La Chiesaz im Canton Leman zeigt dem gesetzg. Rath an, daß die Antheilhaber der dortigen Gemeindgüter sich einmüthig entschlossen hätten, ihre gemeinen Liegenschaften, mit Ausnahme jedoch der Waldungen, auf eine andere und zweckmäßigere Weise als bishin zu benutzen, und dieselben zu dem Ende unter sich zu vertheilen, jedoch bloß zur Benutzung und zu einsweiligen Gebrauche, nicht aber für beständig und auf alle kommenden Zeiten hin, mit der Bitte, daß der gesetzg. Rath hiezu seine Einwilligung ertheilen möchte.

In Erwägung nun, daß dieses Vorhaben der Gemeindsgenossen von St. Legier und La Chiesaz nicht nur keinem Gesetze widerstreitet, sondern sogar dem Gesetze vom 4. May 1799 über die Anpflanzung der Gemeindgüterantheile, welches eine solche unter die Antheilhaber vertheilte Benutzung vorschreibt, durchaus angemessen ist; so findet der gesetzg. Rath, daß die genannten Gemeinden, unter den erwähnten Umständen für gedacht ihr Begehren, weder einer weitern Bewilligung noch des Entscheides des gesetzg. Raths bedürfen, sondern kraft Gesetzes wirklich zu der vorhabenden bessern Benutzung und daherigen Theilung ihrer Gemeindsgüter befugt seyen.

Der gesetzg. Rath, überzeugt, daß auch Sie B. Vollz. Räthe, die Sache eben so finden werden, will Sie daher auf diesen Fall hin einladen, den gedachten Gemeinden dieses zu eröffnen und ihnen somit die anbegehrte Weisung zukommen zu lassen. Er bemerkt Ihnen aber dabey, daß sie in ihrer erst vor zwey Tagen eingelangten Petition bitten, daß ihnen diese Antwort bis am 10. d. M., als dem zu Abschliessung dieser Theilung angesezten Tage, zugefertigt werden möchte.

Die Discußion über das Gutachten wegen Loskaufung der Bodenzinse wird fortgesezt.

Der Gesetzvorschlag wird vollendet und in folgender Abfassung angenommen. (S. denselben S. 938.)

Die Finanzcommißion erstattet einen Bericht über das Rechnungswesen der Republik, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Auf den Antrag der Civilgesetzgebungs-Commißion beschließt der Rath, über die Vorstellung des Hans Gurtner von Zimmerwald C. Bern, daß er durch einen vorgeblich ränksüchtigen Gegner und verschiedene Unförmlichkeiten gerichtlicher Behörden, Gefahr laufe um Vermögen und Freyheit zu kommen, nicht einzutreten, weil der Petent sich an höhere richterliche Tribunalien wenden kann, wenn er glaubt, daß die untern unförmlich gegen ihn handeln.

Auf den Antrag der gleichen Commißion werden die von B. Herrosee, Unterstatth. zu Arau, übersandten Bemerkungen, über die Nothwendigkeit einer Einrichtung, welche die vormaligen Fertiggerichte ersetze, an die Vollziehung gewiesen.

Auf den Antrag eben dieser Commißion wird eine Vorstellung des Cantonsgerichts Bern über die vielen Mängel des neuen Tarifs der Gerichtsgebühren, samt ähnlichen Beschwerden des Distriktsgerichts Olten, an die Vollziehung gewiesen, um diejenigen Verfügungen zu treffen, die der Sache angemessen seyn mögen.

Auf den Antrag der gleichen Commißion wird folgende Botschaft an den Vollz. Rath angenommen:

B. Vollz. Räthe! Wir übersenden Ihnen eine Bittschrift des Distriktsgerichtsschreibers von Solothurn

vom 7. Dec. 1800 und eine von den Distriktsgerichtsschreibern des Cantons Zürich vom 17. Dec 1800, worin dieselbe sowohl um ihre zukünftige Gehaltsbestimmung, als um eine auf dem Verkauf der Nationalgüter suchende Entschädigung für ihre bisher geleisteten Dienste nachsuchen. Da uns aber nicht bekannt ist, wie hoch sich die Summe der ihnen sowohl durch das Gesetz vom 6. Merz 1799, als durch die nachher bekannt gemachten Tarife eingeräumten Gerichts- und andern Gebühren belaufe und ob sie nicht vorhin schon einige andere Gefälle bezogen oder noch beziehen; ob denselben nicht für die Criminalverhöre und Prozesse besondere Entschädnisse bestimmt werden müssen: so fügen wir die Einladung an Sie B. V. R. bey, uns nebst Beantwortung dieser Fragen möglichst befördernde Auskunft zu ertheilen, ob nebst den bereits bestimmten Gerichts- und andern Gebühren, den Distriktsgerichtschreibern noch ein fernerer Gehalt, sowohl für das Verflossene als für das Zukünftige zu bestimmen sey, und uns in diesem leztern Fall, zugleich Ihre Vorschläge darüber mitzutheilen.

Die gleiche Commißion erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. G. Der Vollz. Rath trägt in seinem Befinden v. 6. Dec. 1800 über den Gesetzesvorschlag v. 31. Okt. 1800 in Betreff der Abänderung des Cassationstribunals in eine oberste Appellationsstelle, darauf an, daß Sie B. G. anstatt einer solchen Hauptabänderung nur dasjenige in der Cassationsorganisation abändern möchten, was dabey zu weitläufig und unzweckmäßig zu seyn scheine, worüber mehrere Gründe samt einem dahin zielenden Vorschlag in jener Botschaft vom Vollz. Rath angeführt sind.

Ihrem Auftrage zufolg, theilten wir jenen Gesetzvorschlag auch dem obersten Gerichtshof, um sein Befinden zu erhalten, mit. Nebst vielen andern auf einzelne auch minder wichtige Artikel gemachten gründlichen Bemerkungen, ist derselbe über einen Hauptgegenstand jenes Gesetzvorschlages in seiner Meinung getheilt, nämlich über die Frage: ob ein durch den §. 31 jenes Vorschlags vorgeschriebenes Appellationsmemoire verordnet werden soll oder nicht? welche Frage einige Mitglieder des obersten Gerichtshofs verneinend beantworteten. Sie B. G. werden aber mit uns die Nothwendigkeit fühlen, daß ein höchstes Appellationstribunal ohne die genaueste Sachkenntniß unmöglich ein richtiges Urtheil fällen kann; daß aber diese aus summarischen oder andern fehlerhaften Prozeduren einmal nicht geschöpft werden kann, sondern dazu eine deutliche Darstellung vonnöthen ist, mithin ein solches Memoire unumgänglich erfodert wird; daß es endlich die Prozesse ins unendliche vermehren hieße, wenn ein solches Appellationsmemorial neue Geschichtsumstände in sich fassen dürfte; daß überhaupt ein höchstes Appellationstribunal ohne die deutlichsten Vorschriften weit mehr nachtheilig und gefährlich als von irgend einigem Nutzen wäre, und mithin eine förmliche, vollständige Organisation nothwendig ist, um den obersten Gerichtshof in ein Appellationstribunal abzuändern.

Allein da über die Organisation selbst so verschiedene Gesinnungen vorwalten; da seit dem ersten Antrag eine sehr geraume Zeit verstrichen, daß es sich wirklich der Mühe nimmer lohnen würde, eine neue Organisation für die richterliche Gewalt festzusetzen, die ohnehin bey einer endlichen Verfassung näher bestimmt werden muß: so tragen wir darauf an, daß Sie B. G. einsweilen Ihrer Justizcommißion den Auftrag ertheilen möchten, Ihnen mit möglichster Beschleunigung diejenigen Abänderungen vorzulegen, wodurch die wirklich bestehende Organisation der Cassation vereinfacht werden könnte, und eine Umwandlung des Cassationstribunals in eine oberste Appellationsstelle bis zur Berathung einer neuen Verfassung zu vertagen.

Die Petitionencommißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeindskammer von Chateau d'Oex stellt vor, daß die Armenkammer der Gemeinde Vorschüsse zu Ankauf von Grundstücken gemacht — die diese, seither in ihrer Oekonomie zurückgekommen, wieder verkaufen muß: sie bittet von der Einregistrirungsgebühr befreyt zu werden. Wird an die Vollziehung zu Berichterstattung verwiesen.

2. Die Centralmunizipalität des Bezirks Altdorf bittet in Hinsicht ihrer vor allen andern durch Krieg und Brand verheerten und erschöpften Lage, um Nachlaß der leztjährigen Grund- und Kriegssteuer.

Die Pet. Commißion trägt darauf an, diese Bittschrift der Vollziehung zu überweisen, aber nicht in dem Verstand die ganze Gegend zum Nachlaß zu empfehlen, in deren sich noch eine verhoffentlich nicht geringe Zahl von hablichen und begüterten Partikularen befinden mögen, sondern um bey Erhebung der Auflagen auf das bedauernswürdige Schicksal einzelner schwergelittener und dürftiger Partikularen verhältnißmäßige Rücksicht in Erlassung oder Unterstützung zu nehmen. Angenommen.

3. Die Gemeindsbürger von Bilten und Kirenzen Distr. Glarus, erkannten jüngsthin durch ein Handmehr die Erhebung einer Vermögenstell, in der erstern Gemeinde von 8, in der leztern von 5 vom 1000, begleitet mit der Commination, daß die saumseligen Gemeindsbürger sofort durch Schatzungs-Execution zur Zahlung angehalten werden sollen. Aus dem Produkt dieser Extratell sollen denn, zufolge der Gemeindserkanntniß, alte Gemeinds- und neue Requisitionsschulden getilgt, insbesonders aber auch, angeblich erlittene Plünderungen und Kriegsschäden vergütet werden.

Mit bescheidenem Nachdruck gegen die eigenmächtige Befugniß zu Ausschreibung und willkührlicher Verwendung dergleicher Extratellen, erheben sich nun eine Anzahl Particularen von Bilten und Kirenzen, und erzeigen (was ohnehin jedem, der den Eigennutz der rohen Mehrheit kennt, auffallend ist) handgreiflich, daß bey einer solchen Gemeindswirthschaft, wo das Handmehr König ist, die vermöglichen Gemeindsbürger von der durchgehends zahlreichern Classe der unvermöglichen, unter dem Vorwand von Entschädnissen und Bedürfnissen, bald bis aufs Hemde ausgezogen würden. Am Ende dieser Betrachtungen legen die Petenten dem gesetzg. Rath im allgemeinen die wichtige Frage zum Entscheid vor: Ob eine solch unbegrenzte Tell- und Verwendungsbefugniß in Helvetien, einzig von dem Mehr der Gemeindsbürger abhange?

Die Pet. Commißion trägt darauf an, diese Aufgabe der Polizeycommißion zu reiffer Erdaurung und förderlicher Berichterstattung zu überweisen. Angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. G. Das Kloster Neu St. Johann im Canton Linth besizt daselbst ein Wirthshaus nebst einer kleinen Wiese, welches bisdahin mit Vergütung der Unterhaltungskosten um einen jährlichen Zins von 96 Fr. verpachtet wurde. Daß dieser Ertrag zu gering und mit dem Capitalwerth in keinem Verhältniß stehet, beweist hinlänglich die mäßige Schatzung, welche sich auf 3868 Fr. beläuft; schon in dieser Hinsicht ist der Verkauf weit vortheilhafter und hiemit rathsam. Allein zu diesem Umstand gesellet sich noch ein anderer; die Oekonomie des Klosters befindet sich in einem so zerrütteten Zustande, daß man ohne ausserordentliche Hilfsmittel nicht im Stande ist, den zahlreichen Gläubigern zu begegnen, welche auf Bezahlung dringen.

Dem Kloster aus seiner bedrängten Lage zu helfen, und sowohl die aufgehäuften Zinse der Capitalschulden, als auch die laufenden Schulden zu tilgen, ist kein anderes Mittel, als in der Veräusserung einer Liegenschaft aufzufinden. Zu diesem Zweck kann nichts füglicher bestimmt werden, als das Wirthshaus zu Neu St. Johann, welches für das Kloster in keiner Rücksicht wichtig ist, und durch die Verpachtung niemals einen angemessenen Ertrag erwarten läßt.

Wir ersuchen Sie also B. G., um die Bevollmächtigung, zum Behuf des Klosters Neu St. Johann, das demselben zugehörige Wirthshaus durch öffentliche Steigerung veräussern zu lassen. (Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Unter dem Titel: „Geschichte vom Kampf und „Untergang der schweizerischen Berg- und Waldcan„tonen, besonders des alten, eidsgenößischen Canton „Schwytz. In 4 Büchern, von Heinr. Zschokke, Reg. „Statthalter des Cantons Basel", wird in der Geßnerschen Buchhandlung zu Bern und Zürich, auf bevorstehende Ostermeß ein höchst wichtiger und mit ächt historischer Kunst geschriebener Beytrag zur Geschichte der schweizerischen Staatsumwälzung erscheinen, der unmittelbar aus den Originalurkunden und den Berichten noch lebender Augenzeugen geschöpft ist. Als Probe mögen die folgende Stelle und ein paar andere, die in den nächsten Numern folgen werden, dienen.

(Nachdem die verbündeten democratischen Stände am 5ten April 1798, Gesandte mit Denkschriften an das fränkische Direktorium nach Paris abgeordnet hatten, diesen aber von Lecarlier und Schauenburg die nöthigen Pässe versagt, und am 11ten des nemlichen Monats, drohende Proclamas von dem fränk. General ausgestellt wurden, da veranlaßte die drohende Gefahr, die Landsgemeinde vom 16. April. Wir lassen nun den Geschichtschreiber sprechen).

Nicht weit von da, wo der Muttastrom zwischen hohen Ufern aus dem rauhen Waldthal hervorrauscht, in einer romantischen Gegend, unter niedrigen Hügeln, im Angesicht des ungeheuren Gebürgskranzes, welcher das Hauptthal von Schwytz umrankt, ist ein erhabenes Plätzchen, von den Zweigen uralter Bäume überschattet. In der Nähe liegen die Hütten von Ibach und seine Brücken über den Strom. Eine Viertelstunde ferner der Hauptort des Freylandes am Fuß des prächtigen Haggenbergs. Dort war der Ort, wo sich seit Jahrhunderten alljährlich das freye Hirtenvolk von Schwytz zu versammeln gewohnt war, um in offener